



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Hemmoor –
Industriestraße mit Abzweig Otterndorf in der Stadt
Cuxhaven, sowie den Samtgemeinden Hemmoor, Land
Hadeln, Börde Lamstedt und Am Dobrock, Landkreis
Cuxhaven**

Ein Vorhaben der E.ON Netz GmbH

27.12.2012

3322-05020-05St/11



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	3
1.1	Planfeststellung.....	3
1.1.1	Feststellung des Plans	3
1.1.2	Planunterlagen	3
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	3
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen.....	3
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen.....	3
1.1.3.1	Vorbehalte	3
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	3
1.1.3.2	Auflagen	3
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	3
1.1.3.2.2	Einsatz von Baukränen und mobilen Kränen	3
1.1.3.2.3	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	3
1.1.3.2.4	Arbeiten während der Brutzeit	3
1.1.3.2.5	Schutz von Erdgasleitungen der EWE Netz GmbH.....	3
1.1.3.2.6	Übermittlung eines Berichtes	3
1.1.3.2.7	Abstimmung mit der Stadt Cuxhaven	3
1.1.3.2.8	Ersatzzahlung an Stadt und Landkreis Cuxhaven.....	3
1.1.3.2.9	Zustandserfassung der zu befahrenden Gemeindestraße	3
1.1.3.2.10	Entwässerung der Maststandorte; Drainage.....	3
1.1.3.2.11	Betreten und Befahren von Flurstücken	3
1.1.3.2.12	Vereinbarung mit Landkreis Cuxhaven	3
1.1.3.2.13	Nisthilfe für den Fischadler.....	3
1.1.3.2.14	Vogelschutzmarkierungen.....	3
1.2	Weitere Entscheidungen	3
1.2.1	Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung.....	3
1.2.2	Kostenentscheidung.....	3
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	3
1.4	Hinweise.....	3
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	3
1.4.2	Abstimmung mit der Gasunie Deutschland Service GmbH.....	3
1.4.3	Abstimmung mit dem Wasserverband Wingst	3
1.4.4	Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord.....	3
1.4.5	Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG	3
1.4.6	Bodenfunde	3
1.4.7	Baumaschinen/Baulärm.....	3
1.4.8	Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Debstedt	3
1.4.9	Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Hadeln.....	3
1.4.10	Abstimmung mit der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mH.....	3
1.4.11	Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.....	3
1.4.12	Abstimmung mit der EWE Netz GmbH.....	3
1.4.13	Lage der Zuwegungen	3
2	Begründender Teil.....	3
2.1	Sachverhalt.....	3
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	3
2.2	Rechtliche Bewertung.....	3
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	3



2.2.1.1	Zuständigkeit	3
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	3
2.2.2	Materiell-rechtliche Bewertung.....	3
2.2.2.1	Planrechtfertigung.....	3
2.2.2.2	Trassenführung, Varianten.....	3
2.2.2.2.1	Beschreibung der Trassenführung.....	3
2.2.2.2.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten.....	3
2.2.2.3	Immissionen.....	3
2.2.2.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	3
2.2.2.3.2	Lärm.....	3
2.2.2.3.2.1	Allgemeines.....	3
2.2.2.3.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen.....	3
2.2.2.3.2.3	Betriebsbedingte Schallimmissionen	3
2.2.2.3.3	Luftschadstoffe.....	3
2.2.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	3
2.2.3.1	Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit	3
2.2.3.1.1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“	3
2.2.3.2	Artenschutz	3
2.2.3.3	Eingriffsregelung	3
2.2.3.3.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	3
2.2.3.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	3
2.2.3.3.3	Naturschutzfachliche Abwägung.....	3
2.2.3.3.4	Ersatzzahlung.....	3
2.2.4	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	3
2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	3
2.2.5.1	Eigentum/private Belange	3
2.2.5.2	Gesamtergebnis der Abwägung.....	3
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	3
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	3
2.3.1.1	Stadt Cuxhaven	3
2.3.1.2	Landkreis Cuxhaven.....	3
2.3.1.3	Samtgemeinde Börde-Lamstedt	3
2.3.1.4	Samtgemeinde Hemmoor.....	3
2.3.1.5	Samtgemeinde Am Dobrock.....	3
2.3.1.6	Samtgemeinde Land Hadeln.....	3
2.3.1.7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden –	3
2.3.1.8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Stade–	3
2.3.1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Bremervörde-	3
2.3.1.10	Niedersächsische Landesforsten –Forstamt Harsefeld-.....	3
2.3.1.11	Wasserverband Wingst	3
2.3.1.12	Unterhaltungsverband Hadeln	3
2.3.1.13	Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH.....	3
2.3.1.14	Wehrbereichsverwaltung Nord	3
2.3.1.15	Gasunie Deutschland Services GmbH.....	3
2.3.1.16	DB Services Immobilien GmbH.....	3
2.3.1.17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	3
2.3.1.18	Ericsson Services GmbH.....	3
2.3.1.19	Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG.....	3
2.3.1.20	EWE Netz GmbH.....	3
2.3.2	Einwendungen.....	3
2.3.2.1	Einwender E 1	3
2.3.2.2	Einwender E 2.....	3
2.3.2.3	Einwender E 3.....	3



2.3.2.4	Einwender E 4	3
2.3.2.5	Einwender E 5	3
2.3.2.6	Einwender E 6	3
2.3.2.7	Einwender E 7	3
2.3.2.8	Einwender E 8	3
2.3.2.9	Einwender E 9	3
2.3.2.10	Einwender E 10	3
2.3.2.11	Einwender E 11	3
2.3.2.12	Einwender E 12	3
2.3.2.13	Einwender E 13	3
2.3.2.14	Einwender E 14	3
2.3.2.15	Einwender E 15	3
2.3.2.16	Einwender E 16	3
2.3.2.17	Einwender E 17	3
2.3.2.18	Einwender E 18	3
2.3.2.19	Einwender E 19	3
2.3.2.20	Einwender E 20	3
2.3.2.21	Einwender E 21	3
2.3.2.22	Einwender E 22	3
2.3.2.23	Einwender E 23	3
2.3.2.24	Einwender E 24	3
2.3.2.25	Einwender E 25	3
2.3.2.26	Einwender E 26	3
2.3.2.27	Einwender E 27	3
2.3.2.28	Einwender E 28	3
2.3.2.29	Einwender E 29	3
2.3.2.30	Einwender E 30	3
2.3.2.31	Einwender E 31	3
2.3.2.32	Einwender E 32	3
2.3.2.33	Einwender E 33	3
3	Rechtsbehelfsbelehrung	3
4	Hinweise	3
4.1	Hinweise zur Auslegung	3
4.2	Außerkräfttreten	3
4.3	Berichtigungen	3



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der E.ON Netz GmbH für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hemmoor-Industriestraße mit Abzweig Otterndorf wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Ordner 1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
2	- Übersichtspläne vom 04.05.2012	1 : 25.000	1 - 2
7	Lage-/Grunderwerbspläne:		
7.1	Leitung LH-14-1232 vom 11.04.2011/04.05.2012	1 : 2.000	1 – 32
7.2	Leitung LH-14-1233 vom 04.05.2012	1 : 2.000	1 – 2
7.3	Leitung LH-14-4841 vom 11.04.2011	1 : 1.000	1

Ordner 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
10	Bauwerksverzeichnis vom 11.04.2011	-	1
12	Umweltgutachten:		
12.1.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmepläne für Leitung LH-14-1232 vom 11.04.2011/18.06.2012	1 : 2.000	1 - 32
	Leitung LH-14-1233 vom 11.04.2011/18.06.2012	1 : 2.000	1 – 2
	Leitung LH-14-4841 vom 11.04.2011	1 : 2.000	1

Ordner 4

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12	Umweltgutachten:		
12.1.3	Maßnahmeverzeichnis (-blätter), wobei die Maßnahmeblätter V12, S1, A2, A3, A4.1, A6, A7, A9 und A 10 durch die entsprechenden Deckblätter ersetzt werden	-	1 - 28
14	Grunderwerb mit:		
14.1	- Grunderwerbsverzeichnis vom 26.07.2012	-	1 - 42

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Ordner 1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
0	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk	-	1 - 2
1	Erläuterungsbericht vom 11.04.2011 - mit Anlage 1: Vorprüfung des Einzelfalls - mit Anlage 2: Wegenutzungspläne vom 04.05.2012	- - 1 : 25.000	1 - 30 1 1 - 2
6	Mastprinzipzeichnungen vom 11.04.2011	-	1 - 11

Ordner 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
8.1	Längenprofile Leitung LH-14-1232 vom 11.04.2011/30.04 +04.05.2012	1: 2.000/200 1: 1.000/200	1 - 32

Ordner 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
8.2	Längenprofile Leitung LH-14-1232 vom 11.04.2011/30.04 +04.05.2012	1: 2.000/200	1 - 2
8.3	Längenprofil Leitung LH-14-4841 vom 11.04.2011	1: 1.000/200	1
9	Regelfundamente vom 11.04.2011	-	1 - 2
10	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastenlisten vom 29.03.2011 - Mastenliste LH-14-1232 vom 11.04.2011 - Mastenliste LH-14-1233 vom 11.04.2011 - Mastenliste LH-14-4841 vom 11.04.2011	- - - -	1 - 2 1 - 7 1 1
11	Immissionsbericht vom 04.05.2011 mit Zertifizierungsbestätigung und tabellarische Zusammenfassung der zu erwartenden Immissionen	- - -	1 - 13 1 1
12 12.1.1	Umweltgutachten: Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juni 2012, wobei das Vorblatt durch das Deckblatt mit Datum vom November 2012 und die Tabelle Nr. 30 auf Seite 88, die Seiten 91, 92, 94, 95 bis Tabellenende Nr. 32 auf Seite 96, Seite 97 nur der Text zu A7 und Seite 110 durch die entsprechenden Deckblätter ersetzt werden.	-	1 - 124

Ordner 4

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12 12.2	Umweltgutachten - FFH-Verträglichkeitsprüfung „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ vom Juni 2012, wobei das Vorblatt durch das Deckblatt mit Datum vom November 2012 und die Seiten 10 bis 12 durch die entsprechenden Deckblätter ersetzt werden.	- -	1 - 37 1 - 52
12.3	- Artenschutzrechtlicher Beitrag vom 11.04.2011		



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
13.1	Kreuzungsverzeichnis Leitung LH-14-1232 vom 11.04.2011	-	1 – 9
13.2	Kreuzungsverzeichnis Leitung LH-14-1233 vom 11.04.2011	-	1
13.3	Kreuzungsverzeichnis Leitung LH-14-4841 vom 11.04.2011	-	-
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb vom 06.04.2011	-	1 – 3
14.2	Dienstbarkeitsbewilligung	-	1

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Hauptsächliche Änderung ist die Erhöhung der Bodenabstandshöhe von 6 m auf jetzt mindestens 8 m mit Ausnahme des Naturschutzgebietes.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.2.2 Einsatz von Baukränen und mobilen Kränen

Die Vorhabensträgerin hat bei Bedarf bei der Wehrbereichsverwaltung Nord die Aufstellung von Baukränen bzw. den Einsatz von mobilen Kränen zu beantragen.

1.1.3.2.3 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie die RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.

1.1.3.2.4 Arbeiten während der Brutzeit

Alle vorhabensbezogenen Arbeiten im FFH-Gebiet „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August) durchzuführen.

1.1.3.2.5 Schutz von Erdgasleitungen der EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat dort, wo eine Näherung (bei unbekannter Lage der Erdgasleitungen an Straßen und Wegen) zu erwarten ist, die Baufirmen anzuweisen, dass eine Suchschachtung zur genauen Feststellung der Lage der Leitungen vorzunehmen ist, damit eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

1.1.3.2.6 Übermittlung eines Berichtes

Die Vorhabensträgerin hat für die Unteren Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Cuxhaven) durch die ökologische Baubegleitung einen kurzen Bericht über den Ablauf der Bauarbeiten sowie über eventuelle besondere Vorkommnisse aus naturschutzfachlicher Sicht zu erstellen.

1.1.3.2.7 Abstimmung mit der Stadt Cuxhaven

Sollte bei den Bauarbeiten ein Eingriff in das archäologische Denkmal (Wurt, Gemarkung Lüdingworth, Flur 34, FlStück 3/1, Maststandort 103) erforderlich werden, so hat die Vorhabensträgerin mindestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung nach dem NDSchG bei der Stadt Cuxhaven zu beantragen.

1.1.3.2.8 Ersatzzahlung an Stadt und Landkreis Cuxhaven

Die Vorhabensträgerin hat vor Maßnahmenbeginn an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Stadt Cuxhaven) eine Ersatzzahlung in Höhe von 215.870,00 € zu leisten. Die Ersatzzahlung an die Stadt Cuxhaven ist auf das Konto 101 584 bei der Stadtsparkasse Cuxhaven (BLZ 241 500 01), unter Angabe der Buchungsstelle „PK 89450085“ zu überweisen.

Die Vorhabensträgerin hat vor Maßnahmenbeginn an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Cuxhaven) eine Ersatzzahlung in Höhe von 230.288,00 € zu leisten. Die Ersatzzahlung an den Landkreis Cuxhaven ist auf das Konto 155 000 551 bei der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln (BLZ 292 501 50), unter Angabe des Verwendungszweckes „NAT6721117583“ zu überweisen.

1.1.3.2.9 Zustandserfassung der zu befahrenden Gemeindestraße

Die Vorhabensträgerin hat vor Baubeginn bei der Samtgemeinde Am Dobrock eine Ausnahmegenehmigung zur Befahrung der Gemeindestraßen zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls unter Beteiligung der Samtgemeinde eine Zustandserfassung (vorher/nachher) der zu befahrenden Straßen durchzuführen, um evtl. durch die Baumaßnahme entstandene Straßenschäden zu dokumentieren bzw. beseitigen zu können.

1.1.3.2.10 Entwässerung der Maststandorte; Dränage

Die Entwässerung der Maststandorte erfolgt über Rohre (200 mm Durchmesser) oder vergleichbarer Dränage um den Mastfuß in Abstimmung mit den Nutzern. Die Instandsetzung der durch die Baumaßnahme beschädigten Dränage hat die Vorhabensträgerin zu veranlassen.

1.1.3.2.11 Betreten und Befahren von Flurstücken

Die Vorhabensträgerin hat sich vor Betreten oder Befahren von Flurstücken mit den jeweiligen Grundeigentümern/Pächtern in Verbindung zu setzen. Bei Bedarf ist auf Antrag des Betroffenen eine Bestandserfassung durchzuführen.



1.1.3.2.12 Vereinbarung mit Landkreis Cuxhaven

Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Cuxhaven gemäß § 7 Abs. 3 NAGB-NatSchG zur Durchführung der erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindlich abzuschließen.

1.1.3.2.13 Nisthilfe für den Fischadler

In Abstimmung zwischen der Vorhabensträgerin und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Cuxhaven) ist die Errichtung einer Nisthilfe auf einem bestehenden, noch zu benennenden Freileitungsmasten herzustellen.

1.1.3.2.14 Vogelschutzmarkierungen

Die Vermeidungsmaßnahme V4/AV4 „Markierung der Erdseile“ wird erweitert um den Bereich zwischen Mast 1 – 9 der Leitung Abzweig Otterndorf (Lageplan LH-14-1233).

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Nach § 5 der NSG-Verordnung „Balksee und Randmoore/Basmoor und Nordahner Holz“ i.V.m. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt. Gleichzeitig wird auch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

1.2.2 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziff. 27.1.13 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kostenpflicht beinhaltet auch die vom Landkreis Cuxhaven (Untere Naturschutzbehörde) geltend gemachte Zuschlagsgebühr.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung zugunsten Dritter. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.



1.4.2 Abstimmung mit der Gasunie Deutschland Service GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gasunie Deutschland Technical Service GmbH, Leitungsbetrieb Eckel, in Verbindung setzen und die endgültigen Ausbaupläne übersenden. Die Kabelschutzanweisung wird beachtet.

1.4.3 Abstimmung mit dem Wasserverband Wingst

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserverband Wingst in Verbindung setzen und die Sicherung der Versorgungsanlagen abstimmen.

1.4.4 Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord

Die Vorhabensträgerin wird die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde am nachfolgenden Verfahren beteiligen.

1.4.5 Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Hamburg, in Verbindung setzen und die Änderung der Kreuzungsverträge abstimmen.

1.4.6 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen den Unteren Denkmalschutzbehörden (Stadt und Landkreis Cuxhaven) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.7 Baumaschinen/Baulärm

Die im Zusammenhang mit dem Neu-/Umbau verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

1.4.8 Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Debstedt

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Bauausführung mit der Autobahnmeisterei Debstedt in Verbindung setzen und die Bautätigkeiten abstimmen.

1.4.9 Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Hadeln

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Unterhaltungsverband Hadeln und dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln in Verbindung setzen und die Bautätigkeit bzw. die Sicherung der Versorgungsanlagen abstimmen.



1.4.10 Abstimmung mit der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH in Verbindung setzen und die Bautätigkeit bzw. die Sicherung der Leitungen abstimmen.

1.4.11 Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in Verbindung setzen und die Bautätigkeit abstimmen. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

1.4.12 Abstimmung mit der EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den einzelnen Bezirksmeistereien Hemmoor, Bad Bederkesa und Cuxhaven der EWE Netz GmbH in Verbindung setzen und die Bautätigkeit abstimmen. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

1.4.13 Lage der Zuwegungen

Mit der Darstellung der Zuwegungen in den Plänen wird nur das Überwegungsrecht im Grundbuch gesichert. Die genaue Lage wird später mit dem jeweiligen Grundeigentümer abgestimmt. Diesbezüglich wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.11 hingewiesen.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der E.ON Netz GmbH umfasst den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsleitungen zwischen den Umspannwerken Hemmoor und Cuxhaven Industriestraße sowie des Abzweigs Otterndorf zwischen dem Abzweigmast 93 und dem Umspannwerk Otterndorf. Außerdem wird die Leitung Surheide - Cuxhaven über einen gemeinsamen Mast mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hemmoor - Cuxhaven in das Umspannwerk Cuxhaven Industriestraße eingeschleift werden.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat unter dem 15.04.2011 den Antrag auf Planfeststellung der voranstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Stadt Cuxhaven sowie den Samtgemeinden Hemmoor, Land Hadeln, Börde Lamstedt und Am Dobrock vom 20.06.2011 bis 19.07.2011 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 02.08.2011 einzureichen oder mündlich zu Proto-

koll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 27. und 28.03.2012 erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2.2 Materiell-rechtliche Bewertung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben ist gegeben. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes „vernünftigerweise geboten“ ist. Letzteres trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, NVwZ 1996, 396, 397 f.).

Das Vorhaben dient dem gemäß § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Auf Grund des § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Mit dem beantragten Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird genau diese Zielsetzung erfüllt. Da die Nutzung von Windenergie in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sind die vorhandene 110 kV-Leitung Hemmoor-Industriestraße

und Abzweig Otterndorf bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen angelangt. Im Hinblick auf die zunehmende Nutzung von Windenergie sowie geänderte Normen bzgl. der zulässigen Wind- und Eislasten bei Freileitungen ist ein Ersatzneubau der vorhandenen Leitung vernünftigerweise geboten. Eine geeignete Alternative, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu erreichen, besteht nicht.

2.2.2.2 Trassenführung, Varianten

2.2.2.2.1 Beschreibung der Trassenführung

Der geplante Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Beseilungs- und Masterneuerung) betrifft die Stadt Cuxhaven und den Landkreis Cuxhaven im Bereich der vorstehend aufgeführten Samtgemeinden. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 34,7 km. Die Trasse ist in ihrer Gesamtheit auf den Übersichtslageplänen (Anlage 2) und im Detail in den Lageplänen (Anlage 7) dargestellt und im Erläuterungsbericht (Anlage 1) unter Ziffer 1 beschrieben.

2.2.2.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Im Rahmen der Planaufstellung wurde auch der Einsatz eines 110-kV-Kabels statt einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung diskutiert (vgl. Ziffer 7 des Erläuterungsberichts). Unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien wurden die technischen, umweltrelevanten, betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gegenübergestellt und mit der beantragten Variante verglichen. Die jeweiligen Auswirkungen der Freileitung bzw. des Kabel auf die verschiedenen Schutzgüter wurden untersucht und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die kalkulierten Kosten für die beantragte Variante ca. 21 Mio. € betragen. Die möglichen Kosten für eine Erdkabelvariante würden sich auf ca. 73,5 Mio. € belaufen.

Dies kann allerdings dahingestellt bleiben. Das Tatbestandsmerkmal der „neuen“ Trasse i.S.d. § 43h EnWG ist hier nicht erfüllt, so dass eine Verpflichtung zur Erdverkabelung nicht besteht und nach Maßgabe anderer Normen hier auch schon eine Planfeststellungsfähigkeit der Erdverkabelung (i.S.e. zu betrachtenden Variante) nicht gegeben ist.

Weitere Varianten wurden nicht untersucht, da erkennbar war, dass sie gegenüber der gewählten Lösung keine eindeutig vorzugswürdigen Vorteile bieten würden.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Der geplante Ersatzneubau wird sich im Betrieb durch elektromagnetische Felder auswirken.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird ein niederfrequentes elektrisches und ein niederfrequentes magnetisches Feld erzeugen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μT) gemessen.

Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung soll in vorhandener Trasse durch unbesiedeltes und nur am Rand besiedeltes Gebiet führen. Es sollen weitgehend Straßen und Wege, Fließgewässer, landwirtschaftliche und andere Grünflächen überspannt werden.

Die zu erwartende Exposition durch elektromagnetische Felder durch den geplanten Umbau wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt beurteilt:

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie ist auch für dieses Verfahren anzuwenden. Des Weiteren sind vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ herausgegeben worden. Diese sind gem. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 27.05.1999 heranzuziehen.

Das hiesige Freileitungsvorhaben stellt eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der 26. BImSchV dar. Die Vorhaben sind nach § 3 der 26. BImSchV so zu er-

richten und zu betreiben, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die Grenzwerte nach Anhang 2 der 26. BImSchV nicht überschritten werden.

§ 3 der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 2 der 26. BImSchV einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Feldstärke in Mikrottesla
50-Hz-Felder	5	100 µT

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 26. BImSchV). Bei anderen Objekten bestehen nach § 3 Satz 2 der 26. BImSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die auf den Seiten 22 und 23 des Erläuterungsberichtes dargestellte Behandlung dieser Prüfung ist vollständig und plausibel.

Nach Nr. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 110-kV-Freileitungen ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 10 m zu betrachten. Nach Nr. II. 4 der Hinweise ist in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb der dargestellten Bereiche auch die Vorsorgeanforderungen für die besonders schützenswerten Objekte nach § 4 der 26. BImSchV eingehalten sind. Ein Abstand von 10 m bei dem geplanten Ersatzneubau von Teilen der 110 kV-Freileitung wird zu Gebäuden mit besonders schützenswerten Nutzungen an keiner Stelle unterschritten.

Die anhand dieser Kriterien ausgewählten Flur- bzw. Wohngrundstücke (vgl. Unterlage 11, Anlage 2) liegen im unmittelbaren Einwirkungsbereich dieser 110-kV Freileitung. Diese sind zu betrachten und an den Anforderungen der 26.BImSch zu messen. Alle anderen Grundstücke, bei denen von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auszugehen ist, liegen so weit von der Leitung entfernt, dass die zu erwartende Exposition die Grenzwerte erheblich unterschreitet. Sie sind daher auch nach den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) nicht mehr zu betrachten.

Die gewählten Annahmen für Strom, Spannung und Abstände sind plausibel und werden als geeignet für eine konservative Sicherheitsbetrachtung angesehen.

Die an den betrachteten Grundstücken unter realen Betriebszuständen in der Leitung zu erwartenden Feldstärken des elektrischen und magnetischen Feldes werden kleiner sein als diese unter den maximalen Betriebswerten berechneten Werte. Die berechneten Werte sind in der Anlage 2 der Unterlage 11 aufgeführt.

Darüber hinaus ist nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Vorhabensträgerin hat dieses Gebot bei der Umplanung der Leitung beachtet, indem sie den Umbau so gewählt hat, so dass eine möglichst geringe Anzahl von Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes (Wohnbebauung etc.) betroffen ist. Damit ist den Forderungen der Strahlenschutzkommission (SSK) zur Vorsorge in „Grenzwerte und Vorsorgemaß-

nahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ entsprechend Rechnung getragen worden.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Menschen vor elektromagnetischen Feldern sind nach alledem bei der Planung zutreffend berücksichtigt worden. Die maximal zu erwartende Exposition liegt deutlich unterhalb der Grenzwerte. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Nach dem heutigen gesicherten Stand von Wissenschaft und Forschung sind bei den elektrischen und magnetischen Feldstärken, wie sie an den zu betrachtenden Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes von Menschen prognostiziert werden, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Derzeit bestehen, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, auch keine Anhaltspunkte, die die Grenzwerte der 26. BImSchV als für den Gesundheitsschutz unzureichend erkennen lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 mit weiteren Nachweisen).

2.2.2.3.2 Lärm

2.2.2.3.2.1 Allgemeines

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamer Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot hat die Antragstellerin Rechnung getragen, indem sie den Umbau der Freileitung auf vorhandener Trasse durchführt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.2.3.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Beim Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird es zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten und durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen.

Sofern wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen in dem vorgenannten Sinne geredet werden kann, werden sich diese jedenfalls im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Prüfungsmaßstab ist insofern nicht die TA Lärm, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.2.3.2.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ergeben sich die betriebsbedingten Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“. Es handelt sich dabei um ein Knistern aufgrund elektrischer Entladungen. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab. In der Mitte eines Mastfeldes, dem Bereich, in dem das Seil aufgrund des Durchhangs den geringsten Bodenabstand hat, wird bei einem Seitenabstand von etwa 9 m vom äußeren Leiterseil ein Immissionswert von 25 dB(A) erreicht werden.

Die beim Betrieb der Freileitungen entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 Abs. 2 TA

Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Freileitungen). Nach Nr. 3.2.1 und 4.2 TA Lärm ist die Zulässigkeit der Anlagen grundsätzlich an die Einhaltung der in Nr. 6 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte gebunden.

Auch nach dem Abschluss des Ersatzneubaus werden die Anforderungen der TA Lärm eingehalten. Nach den plausiblen Darlegungen in den Antragunterlagen werden die Immissionsrichtwerte mit einem deutlichen Abstand eingehalten. Für eine mögliche Überschreitung des prognostizierten Wertes – etwa bei Regenwetter – besteht damit ein ausreichend großer Spielraum; die o.g. Grenzwerte würden daher selbst bei einer wetterbedingten Steigerung der hierdurch verursachten Lärmbelastungen von 50 % noch deutlich unterschritten.

2.2.2.3.3 Luftschaadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) durch Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht oder nur in einem geringen Umfang verursacht.

Bau- und anlagebedingt kommt es außer den Luftschaadstoffimmissionen der einzusetzenden Baufahrzeuge zu keinen Luftverunreinigungen.

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (s.o.), die in geringem Maße Oxidantien erzeugen können. Relevante Grenzwerte werden hierdurch jedoch nicht überschritten.

2.2.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das durch das Vorhaben betroffene Gebiet und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht geltenden Grundsätze und Ziele unterlassen werden, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Unteren Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Cuxhaven) haben eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.3.1 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Die mit dem Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung einhergehenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Eingriffe sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht (vgl.

BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49).

Sofern das vom Projekt möglicherweise tangierte Gebiet den Status eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mangels Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG noch nicht erreicht hat, dieses seitens der zuständigen nationalen Behörden allerdings gemeldet wurde, um als ein solches Gebiet anerkannt zu werden, „müssen die Mitgliedsstaaten für die zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Liste ausgewählten Gebiete geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten.“, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen u.a. solche Eingriffe nicht zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen.

Folgendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Vorhabensträgerin einer naturschutzfachlichen (Vor-)Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ (Nr. DE 2220-301)

2.2.3.1.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung betr. des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom April 2011 vorgelegt worden. Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung überarbeitet und mit Datum Juni 2012 erneut vorgelegt.

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So werden zunächst die Erhaltungsziele bestimmt. Im Einzelnen werden diese in der Unterlage 12.2. aufgeführt und beschrieben. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Beurteilung: Orientiert an der Stabilität der individuell dargestellten günstigen Erhaltungszustände sind erhebliche Beeinträchtigungen vorkommender und relevanter Arten und Lebensraumtypen aufgrund der potentiell in Frage kommenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Eine weitergehende anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist auszuschließen, da dieses lediglich in der Trasse der bestehenden Freileitung am nördlichen Rand gequert wird. Innerhalb des FFH-Gebietes ist eine Verringerung der Maststandorte von derzeit 7 Masten auf 6 Masten geplant, wobei 5 Masten einen versetzten Standort erhalten. Durch diese Verringerung bzw. Verschiebung der Masten innerhalb des Schutzstreifens sind Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen unabhängig von ihrer spezifischen Empfindlichkeit offensichtlich nicht möglich.

Baubedingte Eingriffe in das FFH-Gebiet sind in der Unterlage 12.2 beschrieben und wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abgestimmt. Alle Arbeiten im FFH-Gebiet und im Nahbereich des FFH-Gebietes werden außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) durchgeführt (Auflage 1.1.3.2.4)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen, da der notwendige Schutzstreifen nicht verbreitert werden muss. Mit dem geplanten Vorhaben sind somit keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen verbunden.

Insgesamt kann als Ergebnis festgehalten werden, dass durch das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hemmoor-Industriestraße mit Abzweig Otterndorf“ Beeinträchtigungen des o.g. FFH-Gebietes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auszuschließen sind. Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhal-

tungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ verträglich ist.

Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es somit nicht.

2.2.3.2 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzrechtes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Vögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit (Maßnahme V1/AV 1 des LBP) sowie die Durchführung einer Baufeldinspektion vor Beginn der Arbeiten (Maßnahme V6/AV 6 des LBP) werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden. Es ist

sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Leitungsanflugs ist festzustellen, dass die Kollisionsrate bei einer Markierung des Erdseils in Abschnitten mit wertvollen Bereichen für die Avifauna (Maßnahme V4/AV 4 des LBP) nicht populationsrelevant ist. Die Kollisionsrate liegt dann in einer Größenordnung, die als allgemeines Lebensrisiko eingestuft werden kann.

Mit der oben genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahme V3/AV 3 des LBP) minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Amphibien

Hinsichtlich der in Ziffer 7.4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 12.3) festgestellten und vermuteten Arten ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Baumaßnahmen werden weitestgehend außerhalb der Laichzeiten der Amphibien bzw. Paarungszeit der Reptilien gelegt, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. August. Aufgrund der nach BNatSchG festgesetzten Rodungszeiten für Gehölze erfolgt die Baudurchführung außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September (Maßnahme V1/AV1 des LBP). Andere Rodungszeiten erfordern, wie im o.a. Maßnahmeblatt ausgeführt, eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Damit kann eine geringfügige Beeinträchtigung von Amphibienarten in ihren Winterquartieren erfolgen, jedoch ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Gebiete hierbei von einem allgemeinen Lebensrisiko der Art auszugehen.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Im Übrigen ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Amphibien werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Amphibien, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte

Bauzeitenbeschränkung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Amphibienpopulation bei.

Reptilien

Das Vorkommen der Schlingnatter kann im Untersuchungsbereich des Maßnahmebereiches ausgeschlossen werden, dass der Zauneidechse nicht vollständig. Unter Einhaltung und Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen AV1-AV6 des LBP) ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Im Übrigen ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Reptilien werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Reptilien, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Reptilienpopulation bei.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist.

Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.3.3 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 15 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

In der Anlage 12.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Umbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft hervorzuheben.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgende Ergebnisse:

2.2.3.3.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93,565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verste-

hen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insofern wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) verwiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP unter Ziffer 6 aufgeführt.

Es verbleiben allerdings auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung von Lebensräumen von besonderer und allgemeiner Bedeutung
- Beseitigung von Wald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung im Schutzstreifen
- Beseitigung von jüngeren Einzelbäumen im Schutzstreifen
- Versiegelung von Böden von besonderer und allgemeiner Bedeutung

2.2.3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93,565 und Urteil v. 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht, wie in den Maßnahmeblättern beschrieben, folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Rückbau / Entsiegelung der 110-kV-Freileitung
- Wiederherstellung von Wäldern, Kleingehölzen und Baumstrukturen
- Wiederherstellung von Gräben / Uferzonen
- Wiederherstellung von mesophilem Grünland
- Wiederherstellung von nährstoffreicher Nasswiese
- Wiederherstellung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- Wiederherstellung von Sumpf- und Röhrichtgesellschaften
- Wiederherstellung von Baustellenflächen und Zufahrten
- Entwicklung von nährstoffreicher Nasswiese
- Entwicklung von Sumpf- und Röhrichtgesellschaften und Feuchtgebüsch
- Entwicklung einer Baum-Strauchhecke und Baumreihe
- Anbringen einer Nisthilfe für Seeadler

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabensträgerin mit den Unteren Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Cuxhaven) abgestimmt.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff nicht vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§15 Abs. 5 BNatSchG) hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung vorzunehmen war und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten ist.



2.2.3.3.3 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Vorhabens mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der 110-kV-Leitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 NAGBNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o. g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (Ziffer 2.2.5.2) durchzuführen. Bei der Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Energievorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung zum Zweck der sicheren und umweltverträglichen Versorgung mit Elektrizität überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des zunehmenden Ausbaus der regenerativen Energien.

2.2.3.3.4 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die in der Planung vorgesehene Ersatzzahlung für die nicht kompensierten Eingriffe gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in einer Gesamthöhe von 446.157,00 € setzt die Planfeststellungsbehörde unter 1.1.3.2.8 in diesem Beschluss fest. Die Ersatzzahlung ist angemessen. Sie bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Soweit diese nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Kosten sind in Abstimmung mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden ermittelt worden. Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

2.2.4 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Grundwasserneubildungsrate nicht verändert wird und von der Freileitung keine stofflichen Immissionen ausgehen.

Anlagebedingt ist eine Überbauung von Oberflächengewässern nicht vorgesehen.

2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben,

dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.5.1 Eigentum/private Belange

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt. Der Belang der Gesundheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen und elektromagnetischen Immissionen sind eingehalten (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3).

Durch die Inanspruchnahme von Privatflächen zur Errichtung von Masten und Überspannung sind Eigentumsbelange betroffen. Die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist jedoch gering. Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Nutzung wird nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der Flächenverbrauch durch einen Mast ist im Verhältnis zu der jeweiligen Größe der Grundstücke gering. Bei Überspannung von Grundstücken wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Da die Vorhabensträgerin mit allen betroffenen Grundeigentümern Einigungen erzielt hat, wird die diesem Planfeststellungsbeschluss immanente eigentumsrechtliche Vorwirkung nicht zum Zuge kommen müssen.

Im Übrigen wird aber darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums überwiegt. Der Bau der geplanten Leitung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung). Das Vorhaben dient dem nach § 43 EnWG i.V.m. § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit.

2.2.5.2 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Stadt Cuxhaven

Die in der Stellungnahme der Stadt Cuxhaven vorgetragene Hinweise und Änderungen wurden von der Vorhabensträgerin in die festzustellenden Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet und werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Hinsichtlich der Berichterstattung zur ökologischen Baubegleitung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.6 verwiesen.

Bezüglich eines möglichen Eingriffs in das archäologische Denkmal wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.7 verwiesen.

Zur Ersatzgeldzahlung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8 und auf Ziffer 2.2.3.3.3 verwiesen.

2.3.1.2 Landkreis Cuxhaven

Der Landkreis Cuxhaven erhebt in seinen Stellungnahmen vom 22.09. und 20.10.2011 verschiedene Bedenken, Forderungen und Hinweise überwiegend aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabens-trägerin zu den einzelnen Punkten und auf das Ergebnis des gemeinsamen Protokolls vom 12.04.2012, dessen Inhalt in den Deckblättern aufgenommen wurde und hiermit festgestellt wird. Die ergänzende Stellungnahme vom 15.11.2012 wird seitens der Vorhabensträgerin beachtet und die entsprechenden Änderungen wurden in den Deckblättern aufgenommen (Maßnahmeblättern S1, A2, A3, A4.1, A6+9, A10, V12 sowie im LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfung) und hiermit festgestellt. Zur Ersatzgeldzahlung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8 und auf Ziffer 2.2.3.3.3 verwiesen.

Nicht entsprochen wird der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einem separat stehenden Kunsthorst als Nisthilfe und einer durchgehenden Erdseilmarkierung. Zur Nisthilfe wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.13 verwiesen. Für die Errichtung eines außerhalb der Trasse stehenden Kunsthorstes sieht die Planfeststellungsbehörde kein Ausgleichserfordernis, da mit der Anbringung von Nisthilfen auf bestehenden Freileitungsmasten positive Erfahrungen gemacht wurden.

Zur Forderung nach einer durchgehenden Erdseilmarkierung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass nur im Bereich des avifaunistisch wertvollen Bereiches von Mast 19 bis 90 eine Markierung ohne Unterbrechung vorzusehen ist.

Die Erschließung der Masten wird im Wegenutzungsplan und in den Lageplänen geregelt, wobei auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 verwiesen wird.

Hinsichtlich der Berichterstattung zur ökologischen Baubegleitung wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.6 verwiesen.

Zur Zuschlagsgebühr und zur geforderten Vereinbarung mit dem Landkreis wird auf Ausführungen unter Ziffer 1.2.2 (2. Abs.) und auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.12 verwiesen.

2.3.1.3 Samtgemeinde Börde-Lamstedt

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.4 Samtgemeinde Hemmoor

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.5 Samtgemeinde Am Dobrock

In ihrer Stellungnahme fordert die Samtgemeinde von der Vorhabensträgerin vor Beginn der Baumaßnahme die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Befahrung der Gemeindestraßen bzw. ein Beweissicherungsverfahren. In ihrer Antwort zur Stellungnahme stimmt die Vorhabensträgerin den Forderungen zu.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.9 wird verwiesen.

2.3.1.6 Samtgemeinde Land Hadeln

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden –

Gegen die vorliegende Planung werden keine Bedenken geltend gemacht. Es wird jedoch auf die Einhaltung der Bauverbots-/Baubeschränkungszonen und auf eine gemeinsame Begehung hingewiesen.

Die Vorhabensträgerin wird, wie bereits in Ihrer Antwort ausgeführt, die Bauverbots-/Baubeschränkungszonen beachten. Hinsichtlich des geforderten Abstimmungsgespräches wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.8 verwiesen.

2.3.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Stade–

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Bremervörde–

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.10 Niedersächsische Landesforsten –Forstamt Harsefeld–

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.11 Wasserverband Wingst

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.3 wird verwiesen.

2.3.1.12 Unterhaltungsverband Hadeln

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.9 wird verwiesen.

2.3.1.13 Entwässerungsgesellschaft Cuxhaven mbH

Es werden keine Bedenken geltend gemacht, aber auf die Lage der Schmutz und Regenwasserleitung hingewiesen.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.10 wird verwiesen.

2.3.1.14 Wehrbereichsverwaltung Nord

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken aus allgemeiner militärischer Sicht geltend gemacht. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass bei der WBV als militärische Luftfahrtbehörde die Aufstellung von Bau- bzw. mobilen Kränen zu beantragen ist. In diesen Fällen wird auch die erforderliche Tag- und Nachtkennzeichnung gefordert.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 und auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.4 wird verwiesen. Sollte eine Tag- und Nachtkennzeichnung erforderlich werden, wird diese angebracht.

2.3.1.15 Gasunie Deutschland Services GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht und auf eine kreuzende Erdgastransportleitung hingewiesen.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.2 wird verwiesen.

2.3.1.16 DB Services Immobilien GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Hinsichtlich der Änderung der Kreuzungsverträge wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.5 verwiesen.

2.3.1.17 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, jedoch wird auf Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hingewiesen.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.11 wird verwiesen.

2.3.1.18 Ericsson Services GmbH

Bedenken gegen die Planung werden nicht geltend gemacht.

2.3.1.19 Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG

Bedenken gegen die Planung werden nicht geltend gemacht.

2.3.1.20 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist auf ihre im Plangebiet liegenden Erdgashochdruck-, -Mitteldruckleitungen, Freileitungen und Fernmeldeleitungen hin. Zum Schutz der Leitungen wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.5 und auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.12 verwiesen.

2.3.2 Einwendungen

2.3.2.1 Einwender E 1

Hinsichtlich der Forderung nach einer Erdverkabelung der 110-kV-Leitung wird zunächst auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.2 verwiesen. Soweit der Einwender hierbei die Erdkabelvorhaben „Riffgat“ und „DolWin“ als Beispiele nennt, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich bei diesen Vorhaben um Hochspannungsleitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen handelt, die gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG auch als Erdkabel planfeststellungsfähig sind. Das hier vorliegende Vorhaben fällt nicht in diese Kategorie, sondern ist nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG als Freileitung planfeststellungsbedürftig.

Neben der fehlenden Rechtsgrundlage für die Planfeststellung einer Erdverkabelung dieser Leitung wäre eine solche Erdverkabelung mittels HDD-Technik bereits schon aus Gründen der stärkeren Betroffenheit von Grundeigentum und einer schlechteren naturschutzfachlichen Eingriffsbilanz nicht vorzugswürdig. Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau einer bestehenden Freileitung, während eine Erdverkabelung einem Trassenneubau mit erheblichen Bodeneingriffen gleichkommen würde. Der Planfeststellungsbehörde sind entsprechende Erdkabelvorhaben und ihre Auswirkungen bekannt, so dass sie insofern auch keine Zweifel an den von der Vorhabensträgerin dargelegten Beeinträchtigungen und Kostenansätzen für ein Erdkabel hegt. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung eines Erdkabels brauchte die Planfeststellungsbehörde sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht detaillierter mit den Vor- und Nachteilen eines Erdkabels auseinandersetzen.

Hinsichtlich der eingewandten Beeinträchtigung der Vögel durch die Freileitung ist festzustellen, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2 wird verwiesen. Die zur Vermeidung von Kollisionen vorgesehenen Leiterseilmarkierungen verringern das Kollisionsrisiko um bis zu 90 %. Die Planfeststellungsbehörde hat die hierfür vorgesehene Maßnahme V4/AV 4 „Markierung der Erdseile“ um den Bereich zwischen den Masten 1 und 9 (Abzweig Otterndorf) erweitert; auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.14 wird verwiesen.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.2 Einwender E 2

Zu den Einwendungen wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.3 Einwender E 3

Der geforderten Mastverschiebung (Mast 16) stimmt die Vorhabensträgerin zu. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.4 Einwender E 4

Der geforderten Verlegung der Zufahrt zum Mast 11 von der K 29 aus stimmt die Vorhabenssträgerin zu. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.5 Einwender E 5

Zur geforderten Entwässerung des Maststandortes wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.10 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.6 Einwender E 6

Zu den Ausführungen in der Einwendung wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.7 Einwender E 7

Die Einwendung des Landvolkes und die Antwort der Vorhabensträgerin wurden im Erörterungstermin ausführlich erörtert und das Ergebnis im Protokoll festgehalten. Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.8 Einwender E 8

Zu den Ausführungen in der Einwendung wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.9 Einwender E 9

Der geforderten Mastverschiebung (Mast 4) wird nicht entsprochen, da es sich bei diesem Mast um einen Winkelmast handelt. Eine Verschiebung des Mastes 4 in südliche Richtung hätte zur Folge, dass sich die Trassenführung ändert und zusätzliche Eigentumsbetroffenheiten auslösen würde. Zusätzlich wäre durch die Verschiebung eine Baumreihe aus alten Eichen erheblich betroffen. Zu den weiteren vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.10 Einwender E 10

Der geforderten Verlegung der Zufahrt zum Mast 138 stimmt die Vorhabensträgerin zu. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.11 Einwender E 11

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten und auf die Ausführungen im Protokoll zum Erörterungstermin. Hinsichtlich der Trassenführung, Varianten und elektromagnetische Immissionen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3.1 verwiesen.

Als Ergebnis des Schriftverkehrs zwischen dem Einwender und der Vorhabensträgerin wird festgestellt, dass keine Mastverschiebung des Mastes 89 in Richtung 88 erfolgt, da seitens der Vorhabensträgerin die Bodenabstandshöhe um 2 m angehoben wurde (siehe Hinweise zur Planänderung) und sich dadurch die Werte für die elektromagnetischen Felder sowohl gegenüber der Ursprungsplanung als auch gegenüber einer Mastverschiebung verringern (vgl. e-mail vom 27.04.2012).

Darüber hinaus wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.12 Einwender E 12

Zu der vorgetragenen Einwendung hinsichtlich fehlender Planrechtfertigung und Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.1 verwiesen. Die Vorhabens-

trägerin ist als Netzbetreiberin gemäß § 8 Abs. 1 EEG verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig unverzüglich abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. In diesem Zusammenhang besteht für die Vorhabensträgerin nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG auch eine Verpflichtung zur Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Die bestehenden Leiterseilquerschnitte der Freileitung mit einer Übertragungsfähigkeit von 100 Megawatt genügen den prognostizierten Leistungen nicht. Die infolge des Ausbaus der Windenergie für diesen Bereich für 2015 prognostizierten Leistungen von ca. 400 Megawatt erfordern den Ersatzneubau.

Hinsichtlich der Einwendung einer fehlenden Alternativenprüfung in Bezug auf Erdkabel wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2 verwiesen. Neben der fehlenden Rechtsgrundlage für die Planfeststellungsfähigkeit einer Erdverkabelung dieser Leitung wäre eine solche Erdverkabelung bereits schon aus Gründen der stärkeren Betroffenheit von Grundeigentum und einer schlechteren naturschutzfachlichen Eingriffsbilanz nicht vorzugswürdig.

Zur Einwendung hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Immissionen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3 verwiesen. Die gewünschte Berechnung der magnetischen Feldstärken ist den Einwendern von der Vorhabensträgerin übermittelt worden.

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 verwiesen.

Hinsichtlich des Einwandes einer Wertminderung von Grundstück und Wohngebäude infolge des Vorhabens ist festzustellen, dass eine solche Wertminderung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist. Hier handelt es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau der Leitung, die bei Erwerb des Grundstücks der Einwender bereits vorhanden war, so dass keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintritt, die eine unzumutbare Belastung des Eigentums bedeuten würde. Etwaige Wertminderungen sind somit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Den Einwand fehlerhafter Planunterlagen kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Bezüglich der aufgeführten Unterlagen sind keine Fehler erkennbar bzw. es bestehen keine Zweifel an der jeweiligen Darstellung.

Zu den weiteren vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.13 Einwender E 13

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.14 Einwender E 14

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der geplanten Zufahrt zum Mast 41 wird von der Vorhabensträgerin geteilt und diese nunmehr verlegt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern

enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.15 Einwander E 15

Der geforderten Mastverschiebung (Mast 16) und der Verlegung der geplanten Zufahrt zum Mast 13 stimmt die Vorhabensträgerin zu. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Zu den weiteren vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.16 Einwander E 16

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.17 Einwander E 17

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der geplanten Zufahrt zum Mast 45 wird von der Vorhabensträgerin geteilt und diese nunmehr verlegt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Zu den weiteren vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Der Einwander hat seine Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

2.3.2.18 Einwander E 18

Der geforderten Mastverschiebung (Mast 14) und der Verlegung der geplanten Zufahrten zum Mast 12 und 19 stimmt die Vorhabensträgerin zu, wobei die Zufahrt zum Mast 12 nunmehr auf kürzestem Weg (vom Weg aus und nicht von der K 29 abgehend) zum Maststandort geführt wird. Die Weiterführung der Zuwegung zum Mast 13 über das Flurstück 79/4 entfällt. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Ausweislich des Protokolls des Erörterungstermins wird festgelegt, dass die Masten 6 und 12 nicht verschoben werden. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung,

den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.19 Einwender E 19

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.20 Einwender E 20

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.21 Einwender E 21

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.22 Einwender E 22

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.23 Einwender E 23

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.24 Einwender E 24

Der geforderten Mastverschiebung (Mast 135) und auch der Zuwegung zum Mast 136 (vom Mast 137 aus) stimmt die Vorhabensträgerin, wie bereits im Protokoll der Erörterungstermin ausgeführt, zu. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Zu den weiteren vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.25 Einwender E 25

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten. Die Zuwegung zum Mast 127 wird nunmehr vom Weg am Norderscheidungsstrom zum Maststandort geführt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.26 Einwender E 26

In der vorliegend, rechtzeitig eingegangenen Einwendung wurde nur eine allgemeine Einwendung vorgetragen, die die Umstände der Auslegung der Planunterlagen im Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln beinhaltete und die Überlassung von Vertragsunterlagen aus dem Jahre 1969 anmahnte. Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich der ausgelegten Planung vorgetragen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Auslegung der Planunterlagen nicht ordnungsgemäß erfolgte. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 verwiesen. Nach Abschluss des Erörterungstermins und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden durch den Einwender schriftlich weitere Einwendungen vorgetragen. Trotz dieser verspäteten Einwendungen haben sich die Planfeststellungsbehörde und die Vorhabensträgerin mit diesen Einwendungen befasst. Im Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 27.04. und 14.06.2012 inhaltlich an. Wie im Schreiben der Vorhabensträgerin vom 14.06.2012 ausgeführt wird die Leitung im Bereich zwischen den Masten 1 und 9 (110-kV-Leitung Abzweig Otterndorf, Lageplan LH-14-1233) mit Vogelschutzmarkierungen versehen, auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.14 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Trassenführung, Varianten und elektromagnetische Immissionen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3.1 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.27 Einwender E 27

In der vorliegenden Einwendung wurde nur eine allgemeine Einwendung gegen das Planfeststellungsverfahren vorgetragen. Im Erörterungstermin wurde die Einwendung durch den Einwender präzisiert. Auf die Ausführungen im Protokoll wird daher verwiesen. Hinsichtlich der Trassenführung, Varianten und elektromagnetische Immissionen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3.1 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.28 Einwender E 28

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.29 Einwender E 29

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten. Der Forderung nach Verlegung der Zuwegung zum Mast 147 wird nicht entsprochen. Die geplante Zuwegung bleibt bestehen, da die vom Einwender gewünschte Verlegung zu einer Mehrinanspruchnahme von Grundstücken anderer Eigentümer führen würde, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund vorläge.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.30 Einwender E 30

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.31 Einwender E 31

Zu den vorgetragenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.32 Einwender E 32

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den betreffenden Masten nicht, wie in der Einwendung aufgeführt um die Nummern 80-82 handelt, sondern 79 – 81. Der geforderten Mastverschiebung (Mast 79) mit Verlegung der geplanten Zufahrt stimmt die Vorhabensträgerin zu. Der Mast und die Zuwegung werden an die östliche Grabenkante verlegt. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.33 Einwender E 33

Den geforderten Mastverschiebungen (Masten 104 + 116) mit Verlegung der Zuwegungen stimmt die Vorhabensträgerin, wie bereits im Protokoll des Erörterungstermins ausgeführt, zu. Die Maßnahmen sind in den Deckblättern enthalten und werden somit Gegenstand der Planfeststellung. Weiter wird auf die Hinweise zur Planänderung, den Hinweis unter Ziffer 1.4.13 und auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.10 und 1.1.3.2.11 verwiesen.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf An-



ordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

4 Hinweise

4.1 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Cuxhaven, sowie den Samtgemeinden Hemmoor, Land Hadeln, Börde Lamstedt und Am Dobrock für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenbaugesetz



Abkürzung	Bedeutung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAmS 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.



Abkürzung	Bedeutung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)



RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)

Abkürzung	Bedeutung
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet